



THUR. LANDTAG POST  
25.05.2020 09:24  
1083612020



Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Johannesstraße 127  
99084 Erfurt

Tel.:  
Fax:

E-Mail: [info@naturfreunde-thueringen.de](mailto:info@naturfreunde-thueringen.de)  
Web: [www.naturfreunde-thueringen.de](http://www.naturfreunde-thueringen.de)

Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

22.05.2020

### Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetz Stellung nehmen zu können.  
Als Familienverband beziehen wir uns mit unserer Stellungnahme insbesondere auf den Änderungsantrag in der Drucksache 7/341 und den Entschließungsantrag in der Drucksache 7/732.  
Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

Zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU in Art. 1, DS 7/341 und dem korrespondierenden Entschließungsantrag in der Drucksache 7/732

1. Zu DS 7/341: Die Erweiterung des Hilfezwecks und der Mittelverwendung für Familien in Art. 1 des oben genannten Gesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Die im Weiteren beabsichtigte Einschränkung für Familien mit „beträchtlich erhöhten Betreuungsaufwand“ halten wir allerdings für falsch. Stattdessen regen wir an, es beim ersten Halbsatz „Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen für Familien“ zu belassen.

Begründung:

Alle Familien sind von der Corona-Pandemie betroffen. Die in der Begründung vorgenommene Definition des erhöhten Betreuungsaufwandes und Eingrenzung des Empfängerkreises wird der realen Situation in Familien nicht gerecht. Stattdessen standen und stehen alle Familien mit Kindern während der Corona Pandemie vor besonderen Herausforderungen und sollten unterstützt werden. Sinnvollerweise kann diese Unterstützung durch Vergünstigungen in Form einer Familienkarte für alle Familien mit Kindern zugleich verknüpft werden mit der Förderung – und dadurch Sicherung - touristischer, sozialer und kultureller Infrastruktur in Thüringen. Der Arbeitskreis der Familienverbände (AKF) hat ein entsprechendes Grobkonzept bereits erarbeitet.

2. Zu DS 7/732: Das im Betreff des Entschließungsantrag genannte Anliegen begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sollte es sich - wie zuvor bereits ausgeführt- auf alle Familien mit Kindern beziehen und in Form einer kurzfristig und unbürokratisch zu realisierenden Familienkarte erfolgen.  
Dementsprechend empfehlen wir anstelle der Ziffern 1 und 2 des Entschließungsantrag sinngemäß folgende Formulierung:

„Die Landesregierung wird aufgefordert:





1. die Leistungen von Familien während der Coronakrise anzuerkennen und alle Familien mit Kindern durch eine Familienkarte mit Vergünstigungen für die Inanspruchnahme touristischer, sozialer und kultureller Angebote in Thüringen gezielt zu unterstützen.
2. In Zusammenarbeit mit den Thüringer Familienorganisationen kurzfristig eine unbürokratisch einzusetzende Familienkarte in Form einer Familienapp zu entwickeln. Für jedes nach dem Bundeskindergeldgesetz berechnigte Kind erfolgt eine Vergünstigung in Höhe von 50 €, für jede/n Kindergeldberechnigte/n eine Vergünstigungen Höhe von 100 €."

Ziffer 3 des Entschließungsantrag wird begrüßt. Die Gesamtkosten belaufen sich aufgrund der Bevölkerungsdaten vom 31.12.2018 auf ca. 39,3 Mio. € zuzüglich der Entwicklungskosten für die App und des Verwaltungsaufwandes sowie der Werbung und ggf. einer wissenschaftlichen Begleitung.

Begründung:

Siehe Begründung zu DS 7/341. Durch die Umsetzung der Thüringer Familienkarte im Rahmen einer Familienapp würden zugleich die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes genutzt. Thüringen nähme eine Vorreiterrolle im Hinblick auf Familienfreundlichkeit und eine moderne Familienpolitik ein. Zugleich würde Familienpolitik effektiv mit Wirtschaftsförderung zum beiderseitigen Nutzen verknüpft. Neben den Familien könnten über 8.000 Thüringer Freizeit- und Kultureinrichtungen, Tourismus- und Gastronomiebetriebe davon profitieren.

Für die Akquise der teilnehmenden Betriebe und der Träger sozialer und kultureller Infrastruktur und die Werbung für das Angebot wird weiterhin die Einbeziehung der im Rahmen des Landesprogramms „solidarisches Zusammenleben der Generationen“ und der Armutsprävention etablierten Sozialplanung in den Landkreisen und kreisfreien Städten angeregt.

Wir empfehlen darüber hinaus eine wissenschaftliche Begleitung des Gesamtvorhabens verbunden mit der Prüfung, inwieweit ein derartiges Angebot auch für längerfristige bzw. künftige familienpolitische Leistungen zu nutzen ist.

Abschließend möchten wir betonen, dass die in Art. 1, § 2, Abs. 2 Ziffer 4 vorgesehene Unterstützung von Vereinen und freien Trägern ausdrücklich begrüßt wird und dass wir das hier zugrunde liegende Gesetz in seinem Gesamtanliegen befürworten.

Mit freundlichen Grüßen